

Im vorliegenden Prozeß haben sich die Angeklagten G., Gr., N., K. und P. zu verantworten, die am 13. bzw. 14. August 1961 auf der Seite der Feinde der Deutschen Demokratischen Republik standen und teilweise in einer äußerst gefährlichen Weise aktiv gegen die Maßnahmen unserer Regierung vorgingen.

Am 13. August 1961 befand sich der Angeklagte G. in den Abendstunden unter einer Horde von etwa 30 bis 40 Provokateuren, die am B.-Damm unmittelbar vor der Grenzabsicherung in unerhörter Weise die Angehörigen der Volkspolizei und der Kampfgruppen provozierten.

Die Provokateure waren bereits auf das Gebiet des demokratischen Berlins vorgedrungen und beschimpften und beleidigten die Sicherungskräfte im Jargon der Hetzblätter in Westberlin, um auf diese Weise Zwischenfälle zu provozieren. Der Angeklagte beteiligte sich aktiv an dieser Provokation. Der Angeklagte war bereits seit dem Vormittag unbehelligt im demokratischen Berlin. Er wußte deshalb genau, daß sich die Maßnahmen unserer Regierung nicht gegen friedliebende Bürger Westberlins richten.

Der 26jährige Angeklagte Gr. ist unter dem Einfluß der Hetzorgane in Westberlin ebenfalls ein Feind der DDR geworden.

Am 14. August 1961 fuhr er mit seinem Motorrad in das demokratische Berlin. In Köpenick provozierte er einen Angehörigen der Kampfgruppe. Der Aufforderung, das demokratische Berlin zu verlassen, kam er nicht nach. In den Abendstunden des gleichen Tages hetzte er gegenüber mehreren Bürgern gegen die Maßnahmen der Regierung und gegen die Oder-Neiße-Friedensgrenze. Gegenüber einem jungen Volkspolizeiangehörigen hetzte der Angeklagte, indem er erklärte, in der DDR gebe es keine Freiheit, die Bürger würden terrorisiert und unterdrückt. Er beschuldigte die Regierung der DDR, einen Krieg vorzubereiten. Eine Stunde lang wirkte der Angeklagte in dieser Form auf den jungen Volkspolizeiangehörigen ein, um dessen Vertrauen in die Regierung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates zu erschüttern.

Als dieser um 23 Uhr seinen Postendienst beendete, suchte sich der Angeklagte weitere Opfer für seine Hetztätigkeit.

Der 31jährige Angeklagte N. befand sich am 13. August 1961 gegen 20 Uhr auf dem Wege vom demokratischen Berlin zu seiner Wohnung in Westberlin. Dabei benutzte er nicht ordnungsgemäß die Passierstellen, sondern überstieg — entgegen den Ermahnungen der Volkspolizisten zur Vernunft — den Stacheldrahtzaun. Dabei beschimpfte er die Angehörigen der Volkspolizei und forderte die anwesenden Menschen auf, gegen seine Festnahme vorzugehen. Auf der Wache führte der Angeklagte weiterhin provokatorische Reden und schlug dem Zeugen L. einen Zahn aus. Beim Angeklagten lag zur Zeit der Tat ein Blutalkoholgehalt von 2,2 Promille vor.